



AUSSENBEREICHSSATZUNG

„Wandweg“

Satzung der Stadt Bielefeld vom

Hinweis:

Zur Kenntlichmachung der vorgenommenen inhaltlichen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf werden die entsprechenden Stellen des Satzungstexten durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist und des § 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 1172), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Außenbereichssatzung „Wandweg“ der Stadt Bielefeld umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha. Maßgebend ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1000.

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die Außenbereichssatzung besteht aus den nachfolgenden Bestimmungen (Satzungstext). Der Außenbereichssatzung ist eine Begründung und ein Abgrenzungsplan beigelegt.

§ 3 BEGÜNSTIGUNGEN DER AUSSENBEREICHSSATZUNG

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben, die unter die Begünstigungsbestimmungen nach § 4 dieser Satzung fallen, nach § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB richtet. Ausschließlich den Bauvorhaben, die unter die Begünstigungsbestimmungen nach § 4 fallen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Bauvorhaben, die nicht unter die Begünstigungsbestimmungen nach § 4 dieser Satzung fallen, sind weiterhin ausschließlich nach den Zulässigkeitsbestimmungen nach § 35 Absatz 1 bis einschließlich Absatz 5 BauGB zu beurteilen. Ihnen kann weiterhin entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen und die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 BEGÜNSTIGUNGSBESTIMMUNGEN

Von den in § 3 genannten Begünstigungen der Außenbereichssatzung werden folgende Bauvorhaben erfasst:

Wohngebäude mit einer Grundfläche von bis zu 200 Quadratmetern und höchstens zwei Vollgeschossen, die als Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten errichtet werden.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die Außenbereichssatzung „Wandweg“ der Stadt Bielefeld tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.